



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/9/15 2003/10/0075

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.09.2003

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §13 Abs2;

ForstG 1975 §17 Abs1;

ForstG 1975 §172 Abs6;

Rechtssatz

Bei einem nach Verstoß gegen das Rodungsverbot gemäß § 172 Abs 6 iVm§ 17 Abs 1 ForstG 1975 erlassenen Auftrag zur Vornahme der "zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen" spielen, wie schon aus der Verwendung des Terminus "umgehend" im Gesetzestext folgt, die in § 13 Abs 2 ForstG 1975 normierten Wiederbewaldungsfristen keine Rolle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003100075.X03

Im RIS seit

17.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at